

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von Indunorm abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Indunorm nicht an, es sei denn, Indunorm hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Indunorm in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, zum Beispiel Rahmenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen hierzu, haben auf jeden Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

- 1. Bestellungen:** Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Eine Auftragsbestätigung ist uns schnellstmöglich auszuhändigen. Eine Annahme von Änderung bezüglich Menge, Preis oder Liefertermin behält sich Indunorm vor. Auf offensichtliche Irrtümer, zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen, hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2. Informationspflicht:** Vor Änderungen von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungs-Maßnahmen ist der Lieferant verpflichtet, Indunorm rechtzeitig zu informieren, damit diese prüfen kann, ob sich Änderungen nachteilig auf das Produkt auswirken können.
- 3. Geheimhaltungspflicht:** Alle von Indunorm zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen sowie Muster, sind ausschließlich Eigentum von Indunorm. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Dritten nicht zugänglich zu machen, die Unterlagen und Muster ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung zu verwenden, die Unterlagen nicht zu vervielfältigen, die Unterlagen und Muster sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erledigung vollständig an Indunorm zurückzugeben. Insbesondere wird der Lieferant auch nach Abwicklung dieser Bestellung die in diesem Zusammenhang von Indunorm erlangten Fertigungsverfahren geheim halten und nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von Indunorm verwenden. An neuen Merkmalen, die von Indunorm stammen, behält Indunorm sich alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster - Eintragung. Erzeugnisse, die nach von Indunorm entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von Indunorm vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 4. Anlieferung:** Die Anlieferung hat nur an Werktagen zwischen 8 und 15 Uhr, Freitag bis 14 Uhr zu erfolgen. Anlieferungen außerhalb dieses Zeitfensters bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch Indunorm. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, werden Lieferungen nach dem 30. November eines Kalenderjahres abgewiesen und erst im darauffolgenden Kalenderjahr angenommen.
- 5. Gefahrenübergang, Erfüllungsort:** Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der von Indunorm bestimmten Empfangsstelle trägt in jedem Falle der Lieferant. Der Gefahrenübergang auf Indunorm erfolgt grundsätzlich per Übergabe der Ware an die von Indunorm bestimmte Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Falls kein Erfüllungsort ausdrücklich vereinbart ist, gilt Neukirchen-Vluyn als Erfüllungsort.
- 6. Eigentumsvorbehalt:** Mit Übergabe der Ware an Indunorm geht das Eigentum unmittelbar an Indunorm über. Einen Eigentumsvorbehalt erkennt Indunorm nicht an.
- 7. Preisstellung:** Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf das Verlangen von Indunorm zurückzunehmen. Preisforderungen müssen vom Lieferanten mindestens 3 Monate vor Beginn eines neuen Quartals schriftlich angekündigt werden. Diese Ankündigung stellt nicht automatisch die Akzeptanz der Forderung dar.
- 8. Teillieferungen, Unter- und Überlieferungen:** Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn Indunorm genehmigt diese. Die Annahme einer Teillieferung begründet eine solche Genehmigung nicht. Bei Unterlieferung von maximal 5 % ist Indunorm berechtigt, die Lieferung anzunehmen und den fehlenden Rest der Lieferung zu stornieren.

Indunorm behält sich vor, Überlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurückzuschicken.

- 9. Liefertermin, Vertragsstrafe:** Die von Indunorm in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums. Sobald sich beim Lieferanten Verzögerungen abzeichnen, hat er Indunorm dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen. Wenn die vereinbarten Termine, ganz gleich aus welchem Grund, vom Lieferant nicht eingehalten werden, so ist Indunorm berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach Wahl von Indunorm vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist unter Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholter Terminüberschreitung ist Indunorm auch dann berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verzögerung vom Lieferant nicht zu vertreten war. Kommt der Lieferant mit der Lieferung schuldhaft in Verzug, so ist der Lieferant unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 50,- pro Kundenrückstand und je im Rückstand befindlichen Artikel an Indunorm zu bezahlen. Die Vertragsstrafe kann Indunorm auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn Indunorm sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Indunorm überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit Einwilligung von Indunorm zulässig. Indunorm behält sich vor, frühzeitig gelieferte Waren zurückzusenden bzw. die jeweilige Rechnung zu valutieren.
- 10. Lieferform:** Die Lieferung hat ausschließlich nach der von Indunorm separaten Transport- und Verpackungsrichtlinie für Lieferanten zu erfolgen. Die Transport- und Verpackungsrichtlinie ist in der jeweilig gültigen Fassung Bestandteil der Einkaufsbedingungen von Indunorm.
- 11. Zahlung:** Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, am 25. des der Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung folgenden Monats, abzüglich 3 % Skonto oder 90 Tage netto.
- 12. Warenursprung, Präferenzen, Vorschriften im internationalen Warenverkehr:** Der Lieferant ist verpflichtet für alle von ihm an Indunorm gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt. Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber der Indunorm für alle hieraus entstandenen Schäden. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO, US- Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei Indunorm eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen. Entschlüsselung der Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA
- 13. Gewährleistung:** Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Indunorm die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese EKB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Indunorm, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen Indunorm Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Indunorm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Indunorm beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von Indunorm als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen beim Lieferanten eingeht.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Indunorm bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Indunorm jedoch nur, wenn Indunorm erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Indunorm durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Indunorm gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Indunorm den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Indunorm unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

Im Übrigen ist Indunorm bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Indunorm nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Der Lieferant berücksichtigt die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insb. DIN, VDE, VDI, DVGW). Die Ware muss am Tag der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich denen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des EG-Sicherheitsdatenblattes (§14 GefStoffV) erforderlichen Daten Indunorm oder dem Dienstleister von Indunorm unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

14. Lieferantenregress: Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Indunorm neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Indunorm ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Indunorm seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor Indunorm einen von seinen Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Indunorm den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Indunorm tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Indunorm-Kunden geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Die Ansprüche von Indunorm aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Indunorm oder durch einen unserer Kunden, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

15. Produkthaftung: Der Lieferant stellt Indunorm von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind.

Zudem haftet der Lieferant für Schäden, die Indunorm durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, welche auf den Lieferanten zurückzuführen sind (beispielsweise öffentliche Werbemaßnahmen).

Der Lieferant hat sich wegen Ansprüchen, die ihn in Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung treffen, ausreichend zu versichern und Indunorm dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen.

16. Verwendung der Markennamen von Indunorm: Sofern Ware von Indunorm zurückgeliefert oder nicht angenommen wird und mit einem Markennamen von Indunorm oder dem Indunorm – Logo versehen ist, darf diese an Dritte nicht veräußert werden. Für jeden Fall der

Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe in der Höhe des doppelten Warenwertes, mindestens jedoch 15.000,00 €, als vereinbart.

17. Höhere Gewalt: Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen und andere von Indunorm nicht zu vertretende Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und berechtigen Indunorm zum Rücktritt vom Vertrag.

18. Schutzrechte: Im Falle einer schuldhaften Verletzung von gewerblichen Schutzrechten stellt der Lieferant Indunorm und dessen Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenrechten und Patenten frei, sofern nicht der Entwurf eines Liefergegenstandes von Indunorm stammt.

19. Verbot von Kinderarbeit: Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder zu beschäftigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. Kinder dürfen ausnahmsweise mit 14 Jahren beschäftigt werden, falls im Produktionsland ab dem 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen gearbeitet werden darf.

20. Einhaltung Mindestlohn: Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) für seine in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer konsequent einzuhalten.

21. Umweltschutz: Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von Indunorm. Indunorm erwartet deshalb auch von Lieferanten ein den Leitlinien von Indunorm entsprechendes Umweltbewusstsein.

Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der so genannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der Verordnung (EG) 1907/2006 („REACH“) enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, Indunorm unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit. Indunorm ist zur Abnahme von Produkten, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, nicht verpflichtet.

22. Vertragssprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand: Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Moers, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches

Sondervermögen ist. Indunorm ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

23. Salvatorische Klausel: Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

Neukirchen-Vluyn, April 2015